

Einreichung von Schriftsätzen für erforderlich hält, ist die Sache zu vertagen und mit angemessener Frist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Die Ladung erfolgt dann, wie zum ersten Termin, soweit der neue Termin nicht in der Verhandlung selbst anberaumt werden kann.

Gewinnt die Kommission nach Abschluss der Verhandlungen die Ueberzeugung, dass noch eine weitere Aufklärung erforderlich ist, so kann sie die Verhandlungen wieder aufnehmen und zu einem neuen Termin laden. Dies hat auch zu geschehen, wenn sich herausstellt, dass bei der Einbringung der Sache oder bei ihrer Behandlung solche formelle Mängel vorliegen, dass die Sache nicht entschieden werden kann.

34. Sind zur Aufklärung der Sache Karten, Aufmessungen, Nivellierungen, Kostenanschläge oder dergleichen erforderlich und ist keine der Parteien von sich aus bereit, diese zu beschaffen, so hat die Kommission zu bestimmen, welche der Parteien diese Unterlagen herbeizuschaffen hat.

35. Wird in der Kommission keine Uebereinstimmung erzielt, so werden ihre Entscheidungen und Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Stimmeinheit ausdrücklich durch diese Geschäftsordnung vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind nur die im Art. 2 des Abkommens genannten drei Mitglieder.

36. Wird die Entscheidung im Termin selbst gefällt, so ist sie mit Begründung in das Protokoll aufzunehmen und den Erschienenen sogleich zu verkünden.

Kann die Entscheidung nicht im Termin selbst gefällt werden, so steht es dem Vorsitzenden frei, eine Sitzung der Mitglieder der Grenzwasserkommission anzuberaumen oder eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen.

37. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden abzufassen und von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Begründung ist sämtlichen Beteiligten, so bald wie möglich, spätestens zwei Wochen, nachdem sie gefällt ist, mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auch den beteiligten Landräten oder Amtmännern zuzustellen.

Die abweichende Ansicht eines stimmberechtigten Mitgliedes ist auf dessen Antrag in das Protokoll aufzunehmen und der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung beizufügen.

II. Obergrenzwasserkommission.

A. Bildung der Kommission.

38. Die Bildung der Obergrenzwasserkommission wird nach Art. 3 des Abkommens auf Antrag des Vorsitzenden der Grenzwasserkommission von der Deutschen und der Dänischen Regierung in gegenseitigem Einvernehmen veranlasst. Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder mit Wohnungsangabe sind von den beiden Regierungen dem Vorsitzenden der Grenzwasserkommission mitzuteilen. Dieser benachrichtigt sodann die an der Sache beteiligten Landräte und Amtmänner, dass die Obergrenzwasserkommission gebildet worden ist und aus welchen Mitgliedern sie besteht.

39. Der Vorsitzende der Obergrenzwasserkommission bestimmt den Amtssitz der Kommission. Als solcher ist ein im deutsch-dänischen Grenzgebiet liegender Ort zu wählen.